

Wenn Vereine Flüchtlingen helfen

Für gemeinnützige Vereine, deren eigentlicher Zweck nicht die Flüchtlingshilfe ist (z.B. Sport-, Gesang- oder Kulturvereine), stellt sich häufig die Frage, ob sie besondere Regelungen beachten müssen, wenn sie sich auch in der Flüchtlingshilfe engagieren (wollen).

In den Jahren 2015 bis 2018 galt eine Billigkeitsregelung der Finanzverwaltung für gemeinnützige Vereine, die sich außerhalb ihres Satzungszwecks in der Flüchtlingsarbeit engagierten. Grundsätzlich dürfen gemeinnützige Vereine ihre Finanz-, Sach- und personellen Mittel nur für diejenigen steuerbegünstigten Zwecke einsetzen, die sich in ihrer Satzung finden. So riskiert etwa ein Sportverein seine Gemeinnützigkeit, wenn er die in seiner Satzung nicht als Zweck erwähnte Förderung der Pflanzenzucht betreibt. Für die Flüchtlingsarbeit gab es eine Ausnahme: Engagierte sich ein Verein außerhalb seiner Satzungszwecke unmittelbar in der Flüchtlingshilfe (z.B. im Bereich von Unterkunft und Verpflegung für bestimmte Flüchtlinge), war dies ausnahmsweise ohne Gefährdung der Gemeinnützigkeit zulässig. Das gilt aber seit dem 01.01.2019 nicht mehr: Will ein Verein sich (weiterhin) mit seinen Mitteln unmittelbar der Flüchtlingshilfe widmen, muss die Satzung seit dem 1. Januar 2019 ausdrücklich entsprechende Satzungszwecke enthalten (etwa Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte oder für Flüchtlinge, § 52 Abs. 2 Nr. 10 Abgabenordnung – AO).

Allerdings wird es für einen Verein nahezu unmöglich sein, diesen Zweck zusätzlich in seine Satzung aufzunehmen. Denn dies wäre eine Zweckänderung, die rechtlich nur zulässig ist, wenn sämtliche Mitglieder dem zustimmen. Dies bedeutet in der Konsequenz, dass etwa ein Verein, dessen Zweck allein die Sportförderung ist, keine unmittelbare Hilfe für Flüchtlinge mehr leisten darf. Nach wie vor erlaubt sind aber Spenden im Rahmen der steuerlichen Grenzen an gemeinnützige Flüchtlingshilfsvereine mit dem o.g. Zweck in ihrer Satzung (§ 52 Abs. 2 Nr. 10 AO).

Kein Problem im Hinblick auf die Gemeinnützigkeit stellt die (kostenlose) Teilnahme von Flüchtlingen an den satzungsgemäßen Aktivitäten gemeinnütziger Vereine dar (z.B. Training im Sportverein). Damit erfüllt der jeweilige Verein seinen Satzungszweck und darf dafür auch Spenden sammeln bzw. verwenden.

Wie verhält es sich aber mit einer beitragsfreien Mitgliedschaft von Flüchtlingen im Verein? Grundsätzlich dürfen Mitglieder eines gemeinnützigen Vereins in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten (§ 55 Abs. 1 Nr. 1 AO). Die Beitragsbefreiung kann eine solche unzulässige Zuwendung (Vorteilsgewährung) sein. Es gilt der Grundsatz, dass Mitglieder nur dann beitragsfrei gestellt werden dürfen, wenn die Vereinssatzung oder eine auf der Satzung beruhende Beitrags- oder Finanzordnung dies erlauben. Hierzu haben allerdings die Finanzminister der Länder im Jahre 2015 eine weiterhin geltende Ausnahmeregelung für Flüchtlinge beschlossen: Diese dürfen auch dann als Mitglieder beitragsfrei gestellt werden, wenn Satzung oder Ordnung keine Beitragsfreiheit vorsehen.

Vorsorglich spricht aber nichts dagegen und ist sogar zu empfehlen, dass gemeinnützige Vereine in ihre Satzung/Ordnung eine Regelung über die Beitragsbefreiung für Flüchtlinge und/oder andere Mitglieder aufnehmen, falls noch nicht geschehen. Damit wäre man auch nicht mehr abhängig von der etwaigen Gültigkeitsdauer des vorgenannten Beschlusses.